©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft aus der Sicht der Naturschutzgesetzgebung

Walter Brenner

I. Allgemeines

Das Waldgesetz hat neben der Förderung der Forstwirtschaft auch den Schutz des Waldes zum Ziel. Naturschutzrecht und Waldrecht überlappen sich teilweise. Das Waldgesetz bringt ergänzende naturschützerische Vorschriften, ohne die Naturschutzgesetze zu verdrängen. Grundsätzlich hat weder die eine noch die andere Rechtsmaterie Vorrang. Von Fall zu Fall ist zu entscheiden, welches Gesetz vorgeht.

II. Forstwirtschaftsklausel

Die Klausel ist nur relevant, wenn ein >>Eingriff in Natur und Landschaft<< zur Debatte steht und die Naturschutzbehörde hierauf mit hoheitlichen Anordnungen reagieren will.
Anders ausgedrückt: Auch Vorgänge, die die Forstwirtschaftsklausel nicht privilegiert, sind deswegen keineswegs sämtlich verboten.

Der Inhalt der Klausel bemißt sich nach § 8 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz. Diese Bestimmung kann nur so sinnvoll ausgelegt werden, daß bei der Beurteilung dessen, was ordnungsgemäß ist, grundsätzlich sowohl ökonomische als auch ökologische Gesichtspunkte herangezogen werden müssen. Die ökologischen Anforderungen ergeben sich in erster Linie aus den §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Das Bayerische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 1. Sept. 1982 übernimmt die Klausel aus dem Bundesgesetz, konkretisiert sie jedoch unter Bezugnahme auf das Waldgesetz. Ordnungsgemäß ist demnach, was durch das Waldgesetz ausdrücklich zugelassen und vorgeschrieben ist. Die Klausel ist sinnvoll und notwendig, um die üblichen Arbeitsvorgänge in der Forstwirtschaft, die nach der Begriffsbestimmung des Art. 6 Abs. 1 u.U. theoretisch einen >>Eingriff<< darstellen (z.B. Anlegen von Rückegassen), nicht zu behindern.

Die Forstwirtschaftsklausel gilt neuerdings auch in Landschaftsschutzgebieten, es sei denn, die Verordnung bestimmt ausdrücklich etwas Gegenteiliges.

Will die Naturschutzbehörde eine forstwirtschaftliche Bodennutzung als n i c h t ordnungsgemäß beurteilen, so bedarf sie hierzu des Einvernehmens des Forstamtes (Art. 6 b Abs. 2 BayNatSchG).

Die Forstwirtschaftsklausel einschließlich der Einvernehmensregelung wird keine große praktische Bedeutung haben: zum einen wird die Naturschutzbehörde von sich aus in der Regel das Waldgesetz heranziehen und richtig interpretieren und daher von Anordnungen unter Berufung auf Art. 6 von vorneherein absehen; zum anderen sind Anordnungen der Naturschutzbehörde in der Regel nur möglich, wenn Eingriffe einer Gestattung oder Anzeige nach anderen Vorschriften bedürfen.
Anordnungen der Naturschutzbehörde könnten aber sinnvoll sein für Bodennutzungen, die schon nach dem Waldgesetz verboten oder unerwünscht sind; denn das Waldgesetz sieht im Gegensatz zum Naturschutzrecht für diese Fälle kaum Sanktionen vor.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

III. Konkurrierende Vorschriften des Wald- bzw. Naturschutzrechts

a) Rodung:

Im Erlaubnisverfahren nach dem Waldgesetz sind auch Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu prüfen. In Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht kann die Rodung zusätzlich eingeschränkt sein. Es bedarf aber nur e i n e s Verwaltungsverfahrens.

b) Erstaufforstung:

Art. 16 Abs. 2 Waldgesetz ist hauptsächlich vom Naturschutz her motiviert und daher Spezialvorschrift gegenüber Art. 6 BayNatSchG. Schutzverordnungen nach dem Naturschutzrecht sind darüber hinaus zu beachten. Die Einschränkung der Erstaufforstung hält sich nach der Rechtssprechung grundsätzlich im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Anschrift des Verfassers:

Min.Rat Walter Brenner
Bayer. Staatsministerium
für Landesentwicklung u.
Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: 8_1982

Autor(en)/Author(s): Brenner Walter

Artikel/Article: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft aus der Sicht der Naturschutzgesetzgebung 15-16